

**Bekanntmachung gem. 12 Abs. 7 KWahlO  
zur Wahl des Rates und des Bürgermeisters/  
der Bürgermeisterin der Stadt Castrop-Rauxel  
am 14. September 2025**

Gemäß § 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung sind wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Zu diesem Personenkreis gehören in Castrop-Rauxel wohnende Mitglieder/innen einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder hier stationierten ausländischen NATO-Streitkräfte, einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Der Antrag muss bis zum 29.08.2025 (16. Tag vor der Wahl) beim Wahlbüro der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, Sitzungsraum 4, gestellt werden. Der Antrag muss den Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, die Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ferner hat der/die Unionsbürger/in in dem Antrag durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über seine Staatsangehörigkeit,
2. über seine Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben wird.

Entsprechende Antragsformulare sind beim Wahlamt erhältlich. Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Wahlamtes unter der Telefonnummer 02305 / 106-2210 zur Verfügung.

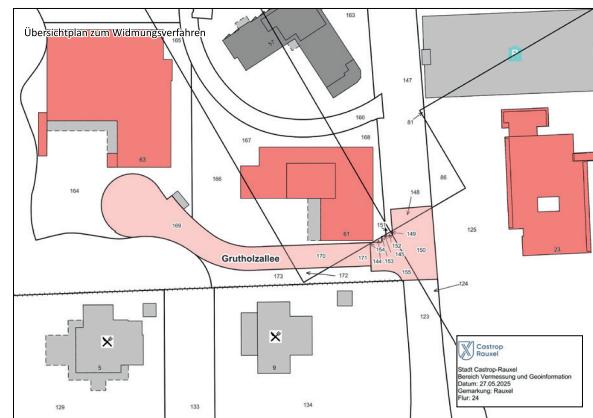
Castrop-Rauxel, den 21. Juli 2025

Rajko Kravanja  
Bürgermeister

**Widmung von Gemeindestraßen**

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. geltenden Fassung, werden folgende Straßenflächen i. S. von § 3 Abs. 1, Ziffer 3, Abs. 4 StrWG NRW gewidmet:

**Grutholzallee**  
**Gemarkung Rauxel, Flur 24**  
**Flurstücke 144, 148, 150, 152, 153, 154, 155, 169, 170  
und 171**



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen.

Castrop-Rauxel, den 21. Juli 2025  
Der Bürgermeister

In Vertretung  
g e z .

B. Lenort  
Stadtbaurätin

**Änderung der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 25. November 2021 zuletzt geändert am 03.07.2025**

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. Seite 738), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom 03. Juli 2025 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Gem. § 27 GO NRW wird zur politischen Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ein Integrationsrat gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

a) 10 direkt gewählten Mitgliedern des Integrationsrates und  
b) 5 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 04.07.2025 in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 4. Juli 2025

R. Kravanza  
Bürgermeister

**Impressum**

**Herausgeber:** Stadt Castrop-Rauxel  
- Der Bürgermeister -

**Redaktion:** Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
(verantw. Maresa Hilleringmann)

**Anschrift:** Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,  
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,  
E-Mail [pressedienst@castrop-rauxel.de](mailto:pressedienst@castrop-rauxel.de)

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:**  
13.08.2025

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 4. Juli 2025

R. Kravanza  
Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite [www.castrop-rauxel.de/amtsblatt](http://www.castrop-rauxel.de/amtsblatt) zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.